

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Achtes Kapitel. Republik im vorzüglichen Sinne des Worts. Tyrannie.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Verdienste und die Volksstimmen entscheiden, wer zu den Magistraturen gelangen solle. — Die vierte und unterste Art der Aristokratie wird erst aus dem folgenden Kapitel klar werden, sie ist die eigentlich so genannte Republik, wenn sich dieselbe zur Oligarchie neigt.



Achtes Kapitel.

Republik im vorzüglichen Sinne des Worts. Tyrannie,

Es ist uns also noch übrig von der eigentlich, und vorzugsweise sogenannten Republik und von der Tyrannie zu reden. Dieser wird billig zu allerlezt gedacht, da sie am allerwenigsten verdient, eine Verfassung, d. h. eine Ordnung genannt zu werden, unsre Untersuchung aber eigentlich auf Staaten geht, die eine Verfassung haben. Von jener aber, der Republik, findet die Abhandlung, hier, nach der von der Demokratie und Oligarchie, ihre schicklichste Stelle, weil ihr Wesen nach Auseinandersetzung dieser, deutlicher eingesehen wird: Sie ist nämlich, um es kurz auszudrücken,

l. 1.
l. 11.

eine Mischung von beyden. Oder vielmehr, unter solchen Mischungen pflegt diejenige, welche sich mehr der Demokratie nähert, mit diesem Namen genannt zu werden: die aber, welche sich zur Oligarchie neigt, wird mit unter die Aristokratien gerechnet. Die Ursache ist, weil mit dem Reichtum, wenn er besonders in den Familien länger fortdauert, auch ein gewisser Adel derselben, und eine bessere Erziehung der aus ihnen Abstammenden, verbunden zu seyn pflegt; weil zweytens die Reichen weniger Ursachen haben, Ungerechtigkeiten zu begehen, da sie schon dasjenige besitzen, um deswillen andre ungerecht sind. Daher werden auch die Reichen in den Städten immer zugleich, die guten Bürger, (viri boni) die Angesehenen, der bessere Theil genannt. Weil nun das Wesen der Aristokratie darinn besteht, den Besten im Staate den Vorzug und die Herrschaft zu geben, die Oligarchie aber die Reichen vorzieht, welche auch persönlich über die Aermern erhaben zu seyn scheinen: so geschieht es, daß eine Republick, die mit Freyhelt der Bürger doch oligarchischen Grundsätzen folgt, und die Reichen begünstigt, mit einer Aristokratie Aehnlichkeit bekommt.

Es scheint unter die unmöglichen Dinge zu gehören, daß eine wahrhaft aristokratisch, d. h. von den Besten regierte Stadt, nicht zugleich gute Gesetze haben solle, oder daß die dergleichen haben

21
..

könne, welche von schlechten Menschen beherrscht wird. Auf der andern Seite scheint es gleich unmöglich, daß die Stadt, bey welcher nicht gute Gesetze und Einrichtungen zum Grunde der Verfassung liegen, lange ihre aristokratische Form, oder das Uebergewicht der Bessern behalten könne. —

Damit aber eine Stadt den Vortheil guter Gesetze genieße, ist es nicht genug, daß die Gesetze gut und weislich abgefaßt sind, es ist auch nothwendig, daß sie das gehörige Ansehn haben, um Gehorsam zu erhalten. Unter dem Worte *Εὐνομία* also, welches diesen einer Stadt zukommenden Vortheil bezeichnet, ist zweyerley zu verstehen, erstlich, daß darinn die Bürger den vorhandenen Gesetzen gehorchen, zum andern, daß die Gesetze, welchen sie so treu anhängen, wirklich gut sind. (Denn es ist sehr wohl möglich, daß Gesetze in großem Ansehn stehn und heilig befolgt werden, — und doch schlecht sind.) — Wenn man aber von guten Gesetzen redet, so ist dieß wieder auf zwiefache Art zu verstehn: entweder daß dieselben an sich und absolut gut sind, oder daß sie in Beziehung auf diejenigen, welchen sie gegeben worden, die besten sind, deren sie fähig waren.

Dieß also giebt am meisten einem Staate den Namen eines aristokratischen, wenn die Würden und Aemter nach Tugend, d. h. nach gewissen per-

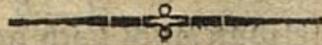
fühllichen Verdiensten ausgetheilt werden. Denn das ist kurz der Charakter jener drey so oft genannten Verfassungen, daß die Bestimmung des herrschenden Theils in der Aristokratie, durch persönliche Eigenschaften, in der Oligarchie durch Reichthum, in der Demokratie, durch die freye Geburt gemacht wird. Ein Punct dagegen, in welchem alle drey übereinkommen, ist, daß die Mehrheit der Stimmen und der Meynungen entscheidet. Denn sowohl in der Oligarchie als in der Aristokratie und bey der Volksregierung, wird dasjenige zum Gesetz, was dem größern Theile derer gefällt, denen die oberste Macht des Staats zukömmt.

sein An zuu yung. daß.

Weil nun in den meisten Städten bey Ertheilung der Würden, auf Tugend wenig, auf Reichthum und freye Geburt aber beynabe ganz allein gesehen wird, so werden solche gemischte Regierungsformen, die nur darauf abzielen, Reiche und Arme nach gewissen Proportionen in der Staatsverwaltung zu vereinigen, nach unsrer vorigen Erklärung, Republicken heißen. — In den meisten Orten vertreten die Wohlhabenden die Stelle der Guten, ich will sagen, sie werden größtentheils, ohne weitre Untersuchung für eine bessere, mehr begabte, mehr gesittete Classe von Menschen gehalten.

Also noch einmal: drey Eigenschaften sind es, welche den Menschen Ansprüche geben, gleiche Rechte in Absicht der Verwaltung der Staaten zu fordern: wenn sie freygebohren, wenn sie reich, und wenn sie mit vorzüglichen Gaben und Tugenden ausgerüstet sind, (denn die vierte Eigenschaft, die man auch noch dazu rechnet, ein edles Herkommen, ist unter zweyen von den genannten Stücken enthalten, und eine Folge derselben: Adel nämlich entsteht aus nichts anderm, als aus den einem Geschlecht schon Alters her eigenthümlichen Reichthümern und Tugenden.) Wenn nun von diesen drey Eigenschaften, nur zwey, Freyheit und Reichthum, von einer Staatsverfassung für gültige Ansprüche anerkannt werden, und die, welche sie besitzen, also die Reichen, und die Armen wenn sie freygebohren sind, in der Verwaltung des Staats mit einander verbunden werden: so ist diese Verfassung eine Republick zu nennen. Wird aber auf jede der drey Eigenschaften in der Staatsverfassung besondere Rücksicht genommen, und die Regierung unter alle drey Classen vertheilt: so ist dieß eine Aristokratie, und zwar weit mehr als irgend eine der im vorigen Kapitel genannten, die erste und vollkommenste ausgenommen.

So viel ist also klar: daß es außer Monarchie, Demokratie und Oligarchie noch andre Arten der Verfassungen giebt, — Republicken und Aristokratien. Ich habe gezeigt, wie sie beschaffen, von einander verschieden und einander ähnlich sind.



Neuntes Kapitel.

Wesen einer Republick.

Nach diesen allgemeinen Erörterungen, ist nunmehr zu entwickeln, auf welche Weise neben der Demokratie und Oligarchie diese so genannte Republick ihren Platz findet, und nach welchen Regeln dieselbe eingerichtet werden müsse. Zu dem Ende müssen wir uns die Eigenthümlichkeiten jener beyden nochmals deutlich vorstellen, — von jeder derselben etwas entlehnen, und aus diesen zusammengetragenen Stücken gleichsam ein neues Gebäude zusammensetzen. Es giebt aber drey Arten dieser Zusammensetzung oder Mischung. Die erste ist, wenn die Verfügungen der einen Gesetzgebung zu denen der andern hinzugesügt werden,